LWL-Dezernat Jugend und Schule

Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr Freitag 08:30-12:30 Uhr

Servicezeiten:

An die Jugendämter in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner: Klaus-Heinrich Dreyer

Nachrichtlich:

Tel.: 0251 591-5926 Fax: 0251 591-6511

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50 50 10 17.05.2022

Leistungen der Eingliederungshilfe in Kitas Zusätzliche individuelle Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe völlig neu strukturiert und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für die Landschaftsverbände hat das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht: So wurden sie ab Januar 2020 unter anderem einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, gesetzlich zuständig. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst.

1. Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen, Kommunikationsstörungen, Interaktionsstörungen, stereotype Verhaltensweisen, Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik (inklusive sensomotorischer Störungen) sowie Störungen im sozial-emotionalen Verhalten durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes, erfolgen.



Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als gemeinschaftlich erbrachte Leistung angeboten und als landeseinheitliche Basisleistung I allen Kindern mit Behinderung gewährt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Basisleistung I in pauschalierter Form gewährt wird. Neben einem Kind mit hohem Förderbedarf gibt es in einer Kita auch geförderte Kinder mit weniger Unterstützungsbedarf. Dies bedeutet, dass nicht jeder zusätzliche Aufwand zu zusätzlichen individuellen Leistungen führt; diese sind daher eine besondere Ausnahme.

In diesem Kontext gibt es zwei verschiedene Modelle: Das Modell "Zusatzkraft" und das Modell "Gruppenstärkenabsenkung", um dem Träger einen Spielraum in der konzeptionellen Umsetzung zu ermöglichen. Kern ist ein deutlich verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung, der in beiden Modellen nahezu gleich ausgestaltet ist.

Die Landschaftsverbände haben die Überführung des alten Systems der Eingliederungshilfe in das neue System so gestaltet, dass sie für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend und ohne Einschränkung bzw. Unterbrechung der Unterstützungsleistungen quasi "unbemerkt" verläuft.

2. Individuelle heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden.

Es kann sich dabei um eine

a) die Basisleistung I ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe) handeln. Die Leistungen werden durch zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht. Die Finanzierung erfolgt nach der pauschalen Systematik der Basisleistung I

und / oder

b) individuelle kindbezogene Leistung durch eine dazu qualifizierte Kraft in Form von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face) handeln.

Individuelle heilpädagogische Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.



Wegen der großen Zahl von Anträgen auf zusätzliche individuelle Leistungen möchten wir den Hintergrund und Zielsetzung der Leistungen erläutern.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt.

Dies bedeutet, dass

- der pädagogische Auftrag der Kita gemäß SGB VIII und KiBiz für alle Kinder gleichermaßen gilt. Somit auch für Kinder mit (drohender) Behinderung.
 - Dementsprechend ist das reguläre Personal der Gruppe (z.B. 2 Fachkräfte in den Gruppenformen I und II) auch für die Kinder mit (drohender) Behinderung verantwortlich.
- das Ziel immer darin besteht, dass Kinder mit (drohender) Behinderung Teil der Gruppe sind. Dies schließt die differenzierte Arbeit in Kleingruppen oder zeitweise auch die Arbeit mit einem einzelnen Kind (mit oder ohne Behinderung) nicht aus. Inklusion heißt "mittendrin und nicht nur dabei".
- in der Regel erst nach der Aufnahme des Kindes bzw. nach der Eingewöhnungszeit zuverlässig beurteilt werden kann, ob die Basisleistung I nicht ausreicht. Um eine zusätzliche individuelle Leistung bewilligen zu können, sollte also grundsätzlich zunächst die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt sein. Eine Bewilligung vor Aufnahme des Kindes ist deshalb nur ausnahmsweise möglich, wenn bereits klar erkennbar ist, dass die Basisleistung I nicht ausreichen kann.

Erst wenn dennoch weitere Leistungen erforderlich sind, um eine bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen, kommen auf Basis des individuellen Teilhabe- bzw. Gesamtplans zusätzliche individuelle Leistungen in Betracht, wenn es sich um ein Kind mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf handelt.

Voraussetzung für eine zusätzliche individuelle Leistung ist demnach, dass die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Einsatzes des regulären und des zusätzlichen Personals (Basisleistung I) tatsächlich umgesetzt werden.



In Westfalen-Lippe haben die zusätzlichen individuellen Leistungen gemäß Landesrahmenvertrag die Härtefall-Regelung der bis 2020 geltenden LWL-Förderrichtlinien ersetzt.

Diese zusätzliche Leistung ist an der Basisleistung I zu orientieren, die alle Kinder erhalten. Diese wurde durch den Landesrahmenvertrag deutlich verbessert, insbesondere, weil mit dem Landesrahmenvertrag

- die Begrenzung auf bis zu vier geförderte Kinder pro Kita aufgehoben wurde,
- zusätzlich indirekte Leistungen finanziert werden (Fachberatung, Fortbildung und Fallmanagement z.B. die Kooperation mit der Frühförderung).

Deshalb wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Bewilligungen von zusätzlichen individuellen Leistungen im Vergleich zur Praxis vor 2020 deutlich ausgeweitet würden.

Weitere Informationen zur Eingliederungshilfe des LWL finden Sie auf unseren Internetseiten: https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Klaus-Heinrich Dreyer